

Befangenheitsregelung bei Landschaftsplänen

Zunächst ist die **Frage der Befangenheit** nach § 31 Gemeindeordnung zu prüfen. Die Prüfung muss für jeden Landschaftsplan separat erfolgen.

Gemäß der oben angeführten Bestimmung ist ein Ausschussmitglied befangen bzw. liegen Gründe für ein Mitwirkungsverbot vor, wenn die Entscheidung in Angelegenheiten der Landschaftsplanung

- ihm selbst,
- einem seiner Angehörigen,
- einer von ihm kraft Gesetz oder kraft Vollmacht vertretenen juristischen Person

einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Unmittelbar ist der Vorteil oder Nachteil, wenn die Entscheidung eine natürliche oder juristische Person direkt berührt.

Sofern die vorgenannten Betroffenen innerhalb oder angrenzend an das Plangebiet Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte (z.B. Mietbesitz) besitzen, sind sie von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Kurze Erläuterungen zum Begriff „Angehörige“:

„Angehörige“ sind

- der Ehegatte oder die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner
- Verwandte oder Verschwägerte in gerader Linie sowie durch Annahme als Kind verbundene Person
- Geschwister
- Kinder der Geschwister
- Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten
- Eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner
- Geschwister der Eltern